

Bundesgesetzblatt ¹⁷⁸⁹

Teil II

G 1998

1997

Ausgegeben zu Bonn am 6. November 1997

Nr. 43

Tag	Inhalt	Seite
22. 10. 97	Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten Dreißig-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85)	1790
1. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1791
16. 9. 97	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-venezolanischen Doppelbesteuerungsabkommens	1809
23. 9. 97	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Überstellung verurteilter Personen	1810
26. 9. 97	Bekanntmachung des deutsch-palästinensischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit 1997	1811

Die Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Verordnung
zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85
über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung
von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen
für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N
hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der
höchsten Dreißig-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme
(Verordnung zur Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85)**

Vom 22. Oktober 1997

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes vom 12. Juni 1965 zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigung (BGBl. 1965 II S. 857), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. 1968 II S. 1224) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium für Verkehr nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden:

Artikel 1

Die nach Artikel 12 des Übereinkommens vom 20. März 1958 angenommene Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 über einheitliche Bedingungen für die Genehmigung von Verbrennungsmotoren oder elektrischen Antriebssystemen für den Antrieb von Kraftfahrzeugen der Klassen M und N hinsichtlich der Messung der Nutzleistung und der höchsten Dreißig-Minuten-Leistung elektrischer Antriebssysteme (BGBl. 1992 II S. 947) wird hiermit in Kraft gesetzt. Der Wortlaut der Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 wird mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anhang zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 9. Juli 1996 in Kraft.

Bonn, den 22. Oktober 1997

Der Bundesminister für Verkehr
Wissmann

*) Die Änderung 1 der ECE-Regelung Nr. 85 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblatts Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau**

Vom 1. September 1997

I.

Das Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (BGBl. 1985 II S. 647) ist nach seinem Artikel 27 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien am 21. Juni 1996
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
22. Mai 1996 angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Article 2: «Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire se déclare disposé à appliquer les dispositions de cet article à condition qu'elles n'aillent pas à l'encontre des dispositions du code algérien de la famille.»

Article 9 paragraphe 2: «Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire émet des réserves à l'égard des dispositions du paragraphe 2 de l'article 9 qui ne sont pas compatibles avec les dispositions du code de la nationalité algérienne et du code algérien de la famille.»

«En effet, le code algérien de la nationalité ne permet à l'enfant d'avoir la nationalité de la mère que:

- s'il est né d'un père inconnu ou d'un père apatride;
- s'il est né en Algérie, d'une mère algérienne et d'un père étranger lui-même né en Algérie;
- de même, l'enfant né en Algérie d'une mère algérienne et d'un père étranger né hors du territoire algérien peut acquérir la nationalité de sa mère sauf opposition du Ministre de la Justice, conformément à l'article 26 du code de la nationalité algérienne.»

«Le code algérien de la famille prévoit dans son article 41 que l'enfant est affilié à son père par le fait du mariage légal ...»

L'article 43 de ce même code dispose, quant à lui, que «l'enfant est affilié à son père s'il naît dans les dix (10) mois suivant la date de la séparation ou du décès».

Article 15 paragraphe 4: «Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire déclare que les dispositions du paragraphe 4 de l'article 15 notamment celles qui concernent le droit de la femme de choisir sa résidence et son domicile, ne doivent pas être interprétées dans un sens

„Artikel 2: „Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien bringt ihre Bereitschaft zum Ausdruck, die Bestimmungen dieses Artikels anzuwenden, sofern sie nicht im Widerspruch zum algerischen Familiengesetzbuch stehen.“

Artikel 9 Absatz 2: „Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien bringt Vorbehalte zu den Bestimmungen des Artikels 9 Absatz 2 an, die mit dem Gesetzbuch über die algerische Staatsangehörigkeit sowie dem algerischen Familiengesetzbuch nicht vereinbar sind.“

„Das algerische Gesetzbuch über die Staatsangehörigkeit gestattet einem Kind nur dann, die Staatsangehörigkeit seiner Mutter zu haben,

- wenn der Vater unbekannt oder staatenlos ist;
- wenn es in Algerien geboren wurde und die Mutter Algerierin und der Vater ein in Algerien geborener Ausländer ist;
- des weiteren kann ein in Algerien geborenes Kind einer algerischen Mutter und eines außerhalb des algerischen Hoheitsgebiets geborenen ausländischen Vaters die Staatsangehörigkeit seiner Mutter erwerben, sofern nicht das Ministerium der Justiz nach Artikel 26 des Gesetzbuchs über die algerische Staatsangehörigkeit Einspruch erhebt.“

„Das algerische Familiengesetzbuch sieht in Artikel 41 vor, daß das Kind durch gesetzliche Heirat dem Vater zugehörig ist ...“

Artikel 43 desselben Gesetzbuchs bestimmt, daß „das Kind seinem Vater zugehörig ist, wenn es innerhalb von zehn (10) Monaten nach dem Tag der Trennung oder des Todes geboren wird“.

Artikel 15 Absatz 4: „Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt, daß Artikel 15 Absatz 4, insbesondere die Bestimmungen über das Recht der Frau, ihren Aufenthaltsort und ihren Wohnsitz frei zu wählen, nicht in einer Weise ausgelegt werden darf, die im

qui irait à l'encontre des dispositions du chapitre 4 (art. 37) du code algérien de la famille.»

Article 16: «Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire déclare que les dispositions de l'article 16 relatives à l'égalité de l'homme et de la femme pour toutes les questions découlant du mariage, au cours du mariage et lors de sa dissolution, ne doivent pas aller à l'encontre des dispositions du code algérien de la famille.»

Article 29: «Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire ne se considère pas lié par le paragraphe 1 de l'article 29 qui dispose que tout différend entre deux ou plusieurs Etats concernant l'interprétation ou l'application de la convention qui n'est pas réglé par voie de négociation est soumis à l'arbitrage ou à la Cour Internationale de Justice à la demande de l'un d'entre eux.»

«Le Gouvernement de la République Algérienne Démocratique et Populaire estime que tout différend de cette nature ne peut être soumis à l'arbitrage ou à la Cour Internationale de Justice qu'avec le consentement de toutes les parties au différend.»

Andorra

am 14. Februar 1997

Kirgisistan

am 12. März 1997

Libanon

am 21. Mai 1997

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 21. April 1997 angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«Le Gouvernement de la République libanaise formule des réserves à l'égard du paragraphe 2 de l'article 9, des alinéas c), d), f) et g) (en ce qui concerne le droit au choix du nom de famille) du paragraphe 1 de l'article 16 de la Convention.

Le Gouvernement de la République libanaise déclare, conformément au paragraphe 2 de l'article 29 de la Convention, qu'il ne sera pas lié par les dispositions du paragraphe premier de cet article.»

Widerspruch zu Kapitel 4 (Artikel 37) des algerischen Familiengesetzbuchs stünde.'

Artikel 16: ‚Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien erklärt, daß die Bestimmungen des Artikels 16 betreffend die Gleichberechtigung von Mann und Frau in Ehefragen in der Ehe und bei deren Auflösung nicht im Widerspruch zu dem algerischen Familiengesetzbuch stehen dürfen.‘

Artikel 29: ‚Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien betrachtet sich durch Artikel 29 Absatz 1 nicht als gebunden, der vorsieht, daß eine Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder die Anwendung des Übereinkommens, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt werden kann, auf Verlangen einer Partei zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet wird.‘

‚Die Regierung der Demokratischen Volksrepublik Algerien vertritt die Auffassung, daß eine Streitigkeit dieser Art nur mit Zustimmung aller Streitparteien zum Gegenstand eines Schiedsverfahrens gemacht oder dem Internationalen Gerichtshof unterbreitet werden kann.‘

Liechtenstein*)

am 21. Januar 1996

nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am 22. Dezember 1995 angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

“Reservation concerning Article 1:

In the light of the definition given in Article 1 of the Convention, the Principality of Liechtenstein reserves the right to apply, with respect to all the obligations of the Convention, Article 3 of the Liechtenstein Constitution.

Reservation concerning Article 9 (2):

The Principality of Liechtenstein reserves the right to apply the Liechtenstein legislation according to which Liechtenstein nationality is granted under certain conditions.”

„Vorbehalt zu Artikel 1:

Im Licht der Begriffsbestimmung in Artikel 1 des Übereinkommens behält sich das Fürstentum Liechtenstein das Recht vor, im Hinblick auf alle Verpflichtungen aus dem Übereinkommen Artikel 3 der liechtensteinischen Verfassung anzuwenden.

Vorbehalt zu Artikel 9 Absatz 2:

Das Fürstentum Liechtenstein behält sich das Recht vor, die liechtensteinischen Rechtsvorschriften anzuwenden, nach denen die liechtensteinische Staatsangehörigkeit unter bestimmten Bedingungen gewährt wird.“

*) Vgl. Abschnitt V.

Malaysia*) am 4. August 1995
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
5. Juli 1995 abgegebenen Erklärung und folgender angebrachter Vor-
behalte:

(Übersetzung)

„The Government of Malaysia declares that Malaysia's accession is subject to the understanding that the provisions of the Convention do not conflict with the provisions of the Islamic Sharia' law and the Federal Constitution of Malaysia. With regards thereto, further, the Government of Malaysia does not consider itself bound by the provisions of Articles 2 (f), 5 (a), 7 (b), 9 and 16 of the aforesaid Convention.

„Die Regierung von Malaysia erklärt, daß der Beitritt Malaysias unter der Voraussetzung erfolgt, daß das Übereinkommen den Bestimmungen der islamischen Scharia und der Bundesverfassung Malaysias nicht widerspricht. Diesbezüglich betrachtet sich die Regierung von Malaysia ferner durch Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Buchstabe b sowie die Artikel 9 und 16 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden.

In relation to Article 11, Malaysia interprets the provisions of this Article as a reference to the prohibition of discrimination on the basis of equality between men and women only.”

Im Hinblick auf Artikel 11 legt Malaysia dessen Bestimmungen nur als Bezugnahme auf das Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau aus.“

*) Vgl. Abschnitt II.

Mosambik am 16. Mai 1997
Pakistan am 11. April 1996
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde am
12. März 1996 angebrachten allgemeinen Erklärung sowie folgenden Vor-
behalts:

(Übersetzung)

„The accession by [the] Government of the Islamic Republic of Pakistan to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women is subject to the provisions of the Constitution of the Islamic Republic of Pakistan.

„Der Beitritt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan.

The Government of the Islamic Republic of Pakistan declares that it does not consider itself bound by paragraph 1 of article 29 of the Convention.”

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan erklärt, daß sie sich durch Artikel 29 Absatz 1 nicht als gebunden betrachtet.“

Schweiz am 26. April 1997
nach Maßgabe der folgenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde
am 27. März 1997 angebrachten Vorbehalte:

(Übersetzung)

«a) Réserve portant sur l'article 7, lettre b:
Est réservée la législation militaire suisse, qui prescrit que les femmes ne peuvent exercer des fonctions impliquant un engagement armé allant au-delà de l'auto-défense;

„a) Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe b:
Die militärischen Rechtsvorschriften der Schweiz, nach denen Frauen keine Funktionen ausüben dürfen, bei denen es zu einem bewaffneten Einsatz kommt, der über die Selbstverteidigung hinausgeht, bleiben vorbehalten;

b) Réserve portant sur l'article 16, paragraphe 1, lettre g:
Cette disposition est appliquée sous réserve de la réglementation relative au nom de famille (art. 160 du Code civil et art. 8a, titre final, Code Civil);

b) Vorbehalt zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g:
Diese Bestimmung wird vorbehaltlich der Regelung betreffend den Familiennamen (Artikel 160 des Zivilgesetzbuchs und Artikel 8a des Schlußtitels zum Zivilgesetzbuch) angewandt;

c) Réserve portant sur l'article 15, paragraphe 2, et sur l'article 16, paragraphe 1, lettre h:

c) Vorbehalt zu Artikel 15 Absatz 2 und zu Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe h:

Ces dispositions sont appliquées sous réserve de diverses dispositions transi-

Diese Bestimmungen werden vorbehaltlich verschiedener Übergangsbestimmungen

toires du régime matrimonial (art. 9e et 10, titre final, Code Civil).»

zum ehelichen Güterrecht (Artikel 9e und 10 des Schlußtitels zum Zivilgesetzbuch) angewandt.“

Turkmenistan

am 31. Mai 1997

II.

Folgende Staaten haben dem Generalsekretär der Vereinten Nationen jeweils Einspruch zu den von Algerien, Fidschi, Kuwait, Lesotho, der Libysch-Arabischen Dschamahirija, Malaysia, den Malediven, Pakistan und Singapur bei der Ratifikation beziehungsweise beim Beitritt oder zu einem späteren Zeitpunkt angebrachten Vorbehalten beziehungsweise modifizierten Vorbehalten notifiziert:

Dänemark

a) zu Kuwait

am 12. Februar 1997:

(Übersetzung)

„The Government of Denmark has examined the reservation made by the Government of the State of Kuwait upon accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. The reservations read:

„Die Regierung von Dänemark hat den von der Regierung des Staates Kuwait beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt geprüft. Der Vorbehalt hat folgenden Wortlaut:

1. Article 7(a)

1. Artikel 7 Buchstabe a

The Government of Kuwait enters a reservation regarding article 7 (a), inasmuch as the provision contained in that paragraph conflicts with the Kuwait electoral act, under which the rights to be eligible for election and to vote is restricted to males.

Die Regierung von Kuwait bringt einen Vorbehalt zu Artikel 7 Buchstabe a an, soweit diese Bestimmung im Widerspruch zu dem kuwaitischen Wahlgesetz steht, nach dem das passive Wahlrecht und das Stimmrecht auf Männer beschränkt sind.

2. Article 9, paragraph 2

2. Artikel 9 Absatz 2

The Government of Kuwait reserves its right not to implement the provision contained in article 9, paragraph 2, of the Convention, inasmuch as it runs counter to the Kuwaiti nationality act, which stipulates that a child's nationality shall be determined by that of his father.

Die Regierung von Kuwait behält sich das Recht vor, Artikel 9 Absatz 2 des Übereinkommens nicht durchzuführen, soweit er dem kuwaitischen Staatsangehörigkeitsgesetz zuwiderläuft, das vorsieht, daß die Staatsangehörigkeit eines Kindes durch die seines Vaters bestimmt wird.

3. Article 16 (f)

3. Artikel 16 Buchstabe f

The Government of the State of Kuwait declares that it does not consider itself bound by the provision contained in article 16 (f) inasmuch as it conflicts with the provision of the Islamic Shariah, Islam being the official religion of the State.'

Die Regierung des Staates Kuwait erklärt, daß sie sich durch Artikel 16 Buchstabe f nicht als gebunden betrachtet, soweit er im Widerspruch zu den Bestimmungen der islamischen Scharia steht, da der Islam die Staatsreligion von Kuwait ist.'

The Government of Denmark finds that the said reservations are covering central provisions of the Convention. Furthermore it is a general principle of international law that internal law may not be invoked as justification for failure to perform treaty obligations. The Government of Denmark finds that the reservations are incompatible with the object and purpose of the Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law. Consequently, the Government of Denmark objects to these reservations.

Die Regierung von Dänemark ist der Ansicht, daß die obengenannten Vorbehalte entscheidende Bestimmungen des Übereinkommens betreffen. Es ist überdies ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Berufung auf innerstaatliches Recht, um die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu rechtfertigen, unzulässig ist. Die Regierung von Dänemark ist der Ansicht, daß die Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind und demzufolge nach dem Völkerrecht unzulässig und ohne Wirkung sind. Folglich erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen diese Vorbehalte.

It is the opinion of the Government of Denmark that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung.

The Convention remains in force in its entirety between Kuwait and Denmark.

The Government of Denmark recommends the Government of the State of Kuwait to reconsider its reservation to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

b) zu Lesotho

"The Government of Denmark has examined the reservations made by Lesotho upon ratification. The second part of the reservation reads:

'The Lesotho Government's ratification is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention especially in article 2 (e), shall be treated as extending to the affairs of religious denominations.

Furthermore, the Lesotho Government declares it shall not take any legislative measures under the Convention where those measures would be incompatible with the constitution of Lesotho.'

Because of its unlimited scope and undefined character the Government of Denmark considers this reservation incompatible with the object and purpose of the Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law. Furthermore it is a general principle of international law that internal law may not be invoked as justification for failure to perform treaty obligations. Therefore, the Government of Denmark objects to these reservations.

The Convention remains in force in its entirety between Lesotho and Denmark.

It is the opinion of the Government of Denmark that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

The Government of Denmark recommends the Government of Lesotho to reconsider their reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

c) zu Malaysia

"The Government of Denmark has examined the reservation made by Malaysia upon accession to the Convention. The reservations read:

'The Government of Malaysia declares that Malaysia's accession is subject to the understanding that the provision of the Convention do not conflict with the provisions of the 'Islamic Sharia' law and the federal constitution of Malaysia does not consider itself bound by the provisions of

Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit zwischen Kuwait und Dänemark in Kraft.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung des Staates Kuwait, ihren Vorbehalt zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken."

am 12. Februar 1997:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Dänemark hat die von Lesotho bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalte geprüft. Der zweite Teil des Vorbehalts hat folgenden Wortlaut:

„Die Ratifikation durch die Regierung von Lesotho erfolgt unter der Bedingung, daß keine ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, insbesondere Artikel 2 Buchstabe e, so angesehen wird, als erstrecke sie sich auf die Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften.

Darüber hinaus erklärt die Regierung von Lesotho, daß sie keine gesetzlichen Maßnahmen aufgrund des Übereinkommens ergreifen wird, die mit der Verfassung von Lesotho unvereinbar wären.'

Der unbegrenzten und unbestimmten Natur dieses Vorbehalts wegen betrachtet die Regierung von Dänemark ihn als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und demzufolge nach dem Völkerrecht unzulässig und ohne Wirkung. Es ist überdies ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Berufung auf innerstaatliches Recht, um die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu rechtfertigen, unzulässig ist. Daher erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen diese Vorbehalte.

Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit zwischen Lesotho und Dänemark in Kraft.

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Lesotho, ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken."

am 12. Februar 1997:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Dänemark hat den von Malaysia beim Beitritt zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt geprüft. Der Vorbehalt hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierung von Malaysia erklärt, daß der Beitritt Malaysias unter der Voraussetzung erfolgt, daß das Übereinkommen den Bestimmungen der islamischen Scharia und der Bundesverfassung Malaysias nicht widerspricht. Diesbezüglich betrachtet sich die Regierung von Malaysia ferner

article 2 (f), 5 (a), 7 (b), 9 and 16 of the aforesaid Convention.

In relation to article 11, Malaysia interprets the provisions of this article as a reference to the prohibition of discrimination on the basis of equality between men and women only.'

The Government of Denmark finds that the general reservation with reference to Islamic Shariah and the constitution of Malaysia is in reality of unlimited scope and undefined character and that the specific reservations cover multiple, central provisions of the Convention.

Consequently, the Government of Denmark finds that the reservations are incompatible with the object and purpose of the Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law. Furthermore it is a general principle of international law that internal law may not be invoked as justification for failure to perform treaty obligations. Therefore, the Government of Denmark objects to these reservations.

The Convention remains in force in its entirety between Malaysia and Denmark.

It is the opinion of the Government of Denmark that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

The Government of Denmark recommends the Government of Malaysia to reconsider its reservation to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

d) zu den Malediven

"The Government of Denmark has examined the reservation made by the Government of Maldives upon accession to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women. The reservation reads:

'The Government of the Republic of Maldives will comply with the provisions of the Convention, except those which the Government may consider contradictory to the principles of the Islamic Sharia upon which the laws and traditions of Maldives is founded.

Furthermore, the Republic of Maldives does not see itself bound by any provisions of the Convention which obliged to change its constitution and laws in any manner.'

Because of its unlimited scope and undefined character the reservation is incompatible with the object and purposes of the

durch Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Buchstabe b sowie die Artikel 9 und 16 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden.

Im Hinblick auf Artikel 11 legt Malaysia dessen Bestimmungen nur als Bezugnahme auf das Verbot der Diskriminierung auf der Grundlage der Gleichberechtigung von Mann und Frau aus.'

Die Regierung von Dänemark ist der Ansicht, daß der allgemeine Vorbehalt, der auf die islamische Scharia und die Bundesverfassung von Malaysia Bezug nimmt, in Wirklichkeit unbegrenzter und unbestimmter Natur ist und daß die näher bestimmten Vorbehalte zahlreiche entscheidende Bestimmungen des Übereinkommens betreffen.

Folglich ist die Regierung von Dänemark der Ansicht, daß die Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und demzufolge nach dem Völkerrecht unzulässig und ohne Wirkung sind. Es ist überdies ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Berufung auf innerstaatliches Recht, um die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu rechtfertigen, unzulässig ist. Daher erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen diese Vorbehalte.

Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit zwischen Malaysia und Dänemark in Kraft.

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Malaysia, ihren Vorbehalt zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken."

am 12. Februar 1997:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Dänemark hat den von der Regierung der Malediven beim Beitritt zum Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalt geprüft. Der Vorbehalt hat folgenden Wortlaut:

„Die Regierung der Republik Malediven wird die Bestimmungen des Übereinkommens einhalten, ausgenommen diejenigen, welche die Regierung möglicherweise als unvereinbar mit den Grundsätzen der islamischen Scharia betrachtet, auf die sich die Gesetze und Traditionen der Malediven gründen.

Ferner betrachtet sich die Republik Malediven durch Bestimmungen des Übereinkommens, die sie verpflichten würden, ihre Verfassung und Gesetze in irgendeiner Weise zu ändern, nicht als gebunden.'

Seiner unbegrenzten und unbestimmten Natur wegen ist der Vorbehalt mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar

Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law. Furthermore it is a general principle of international law that internal law may not be invoked as justification for failure to perform treaty obligations. Therefore the Government of Denmark objects to these reservations.

The Convention remains in force in its entirety between Maldives and Denmark.

It is the opinion of the Government of Denmark that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

The Government of Denmark recommends the Government of Maldives to reconsider their reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

e) zu Singapur

"The Government of Denmark has examined the reservation made by the Government of Singapore upon accession to the Convention. The first reservation reads:

'In the context of Singapore's multi-racial and multi-religious society and the need to respect the freedom of minorities to practice their religious and personal laws, the Republic of Singapore reserves the right not to apply the provisions of article 2 and 16 where compliance with these provisions would be contrary to their religious or personal laws.'

Because of its general and undefined character the Government of Denmark considers this reservation incompatible with the object and purpose of the Convention and accordingly inadmissible and without effect under international law. Furthermore it is a general principle of international law that internal law may not be invoked as justification for failure to perform treaty obligations. Therefore the Government of Denmark objects to these reservations.

The Convention remains in force in its entirety between the Republic of Singapore and Denmark.

It is the opinion of the Government of Denmark that no time limit applies to objections against reservations, which are inadmissible under international law.

The Government of Denmark recommends the Government of Singapore to reconsider their reservations to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women."

und demzufolge nach dem Völkerrecht unzulässig und ohne Wirkung. Es ist überdies ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Berufung auf innerstaatliches Recht, um die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu rechtfertigen, unzulässig ist. Daher erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen diese Vorbehalte.

Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit zwischen den Malediven und Dänemark in Kraft.

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung der Malediven, ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken."

am 12. Februar 1997:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Dänemark hat den von der Regierung von Singapur beim Beitritt zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalt geprüft. Der erste Vorbehalt hat folgenden Wortlaut:

„Angesichts der Tatsache, daß sich die Gesellschaft Singapurs aus Menschen verschiedener Rassen und Religionen zusammensetzt, und der Notwendigkeit, die Freiheit der Minderheiten, ihre religiösen und persönlichen Gesetze zu befolgen, anzuerkennen, behält sich die Republik Singapur das Recht vor, die Artikel 2 und 16 nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung ihrer Bestimmungen diesen religiösen und persönlichen Gesetzen widersprechen würde.“

Der allgemeinen und unbestimmten Natur dieses Vorbehalts wegen betrachtet die Regierung von Dänemark diesen Vorbehalt als mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und demzufolge nach dem Völkerrecht unzulässig und ohne Wirkung. Es ist überdies ein allgemeiner Grundsatz des Völkerrechts, daß eine Berufung auf innerstaatliches Recht, um die Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen zu rechtfertigen, unzulässig ist. Daher erhebt die Regierung von Dänemark Einspruch gegen diese Vorbehalte.

Das Übereinkommen bleibt in seiner Gesamtheit zwischen der Republik Singapur und Dänemark in Kraft.

Nach Auffassung der Regierung von Dänemark gilt für Einsprüche gegen Vorbehalte, die nach dem Völkerrecht unzulässig sind, keine zeitliche Begrenzung.

Die Regierung von Dänemark empfiehlt der Regierung von Singapur, ihre Vorbehalte zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau zu überdenken."

Deutschland

a) zu Algerien

am 19. Juni 1997:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Inhalt der von der Regierung von Algerien beim Beitritt zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte geprüft, in der Algerien seine Bereitschaft erklärt, die Artikel 2, Artikel 9 Abs. 2, Artikel 15 Abs. 4 und Artikel 16 des Übereinkommens anzuwenden, sofern sie nicht im Widerspruch zum algerischen Familiengesetzbuch stehen.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, daß diese Vorbehalte, die darauf abzielen, die Geltung des Übereinkommens zu beschränken, indem sie es von der Übereinstimmung mit dem algerischen Familiengesetzbuch abhängig machen, Zweifel an der Verpflichtung Algeriens in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken. Das Übereinkommen gestattet keinen Vorbehalt des Vorrangs des innerstaatlichen Rechts. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Vertragsparteien, daß ein Vertrag nach seinem Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten wird. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Algerien und der Bundesrepublik Deutschland dar.“

b) zu Malaysia

am 8. Oktober 1996:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Inhalt der von der Regierung von Malaysia beim Beitritt zu dem genannten Übereinkommen abgegebenen Erklärung und der angebrachten Vorbehalte geprüft, in denen Malaysia folgendes erklärt: ‚Die Regierung von Malaysia erklärt, daß der Beitritt Malaysias unter der Voraussetzung erfolgt, daß das Übereinkommen den Bestimmungen der islamischen Scharia und der Bundesverfassung Malaysias nicht widerspricht. Diesbezüglich betrachtet sich die Regierung von Malaysia ferner durch Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Buchstabe b sowie die Artikel 9 und 16 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden.‘

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, daß Erklärung und Vorbehalte, die darauf abzielen, die Verantwortlichkeiten Malaysias aufgrund des Übereinkommens zu beschränken, indem sie sie auf die islamische Scharia und den innerstaatlichen Rechtsbestand beschränken und die Anwendbarkeit zentraler Artikel der Konvention einschränken, Zweifel an der Verpflichtung Malaysias in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diese Vorbehalte und diese Erklärung. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist jedoch nicht der Auffassung, daß dieser Einspruch ein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Deutschland und Malaysia darstellt.“

c) zu Pakistan

am 28. Mai 1997:

„Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat den Inhalt der von der Regierung von Pakistan beim Beitritt zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau abgegebenen ‚Allgemeinen Erklärung‘ geprüft, in der Pakistan folgendes erklärt: ‚Der Beitritt der Regierung der Islamischen Republik Pakistan zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau erfolgt nach Maßgabe der Verfassung der Islamischen Republik Pakistan.‘

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland vertritt die Auffassung, daß eine solche Erklärung, die darauf abzielt, die Geltung des Übereinkommens zu beschränken, indem sie es von der Übereinstimmung mit der pakistanischen Verfassung abhängig macht, Zweifel an der Verpflichtung Pakistans in Bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens weckt. Das Übereinkommen gestattet keinen Verfassungsvorbehalt. Es liegt im gemeinsamen Interesse aller Vertragsparteien, daß ein Vertrag nach seinem Ziel und Zweck von allen Vertragsparteien eingehalten wird. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland erhebt daher Einspruch gegen diese Erklärung.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Deutschland und Pakistan dar.“

Finnland

a) zu Lesotho

am 1. November 1996:

(Übersetzung)

„The Government of Finland has examined the contents of the reservation made by the Government of the Kingdom of Lesotho to the [above] Convention, by which it expresses that 'Furthermore, the Lesotho

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des von der Regierung des Königreichs Lesotho zum [obengenannten] Übereinkommen angebrachten Vorbehalts geprüft, mit dem sie folgendes zum Ausdruck

Government declares it shall not take any legislative measures under the Convention where those measures would be incompatible with the Constitution of Lesotho'.

The latter part of the reservation made by the Kingdom of Lesotho, consisting of a general reference to national law without specifying the contents thereof and without stating unequivocally the provisions the legal effect of which may be excluded or modified, do not clearly define to the other Parties of the Convention the extent to which the reserving State commits itself to the Convention and therefore creates serious doubts about the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. Reservations of such unspecified nature may contribute to undermining the basis of international human rights treaties.

The Government of Finland also recalls that the reservations of the Kingdom of Lesotho are subject to the general principle of observance of treaties according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform its treaty obligations. It is in the common interest of States that Parties to international treaties are prepared to take the necessary legislative changes in order to fulfil the object and purpose of the treaty.

The Government of Finland considers that in its present formulation the reservation made by the Kingdom of Lesotho is clearly incompatible with the object and purpose of the said Convention and therefore inadmissible under article 28, paragraph 2, of the said Convention. In view of the above, the Government of Finland objects to the reservation and notes that it is devoid of legal effect."

bringt: „Darüber hinaus erklärt die Regierung von Lesotho, daß sie keine gesetzlichen Maßnahmen aufgrund des Übereinkommens ergreifen wird, die mit der Verfassung von Lesotho unvereinbar wären.“

Der letzte Teil des vom Königreich Lesotho angebrachten Vorbehalts, der aus einer allgemeinen Berufung auf innerstaatliches Recht besteht, ohne dessen Inhalte näher zu bestimmen und ohne eindeutig die Bestimmungen zu nennen, deren rechtliche Wirkung ausgeschlossen oder geändert werden kann, legt für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht eindeutig dar, in welchem Umfang sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet, und weckt daher ernsthafte Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Vorbehalte so unspezifizierter Art können dazu beitragen, die Grundlage völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge zu untergraben.

Die Regierung von Finnland erinnert ferner daran, daß die vom Königreich Lesotho angebrachten Vorbehalte dem allgemeinen Grundsatz der Vertragseinhaltung unterliegen, demzufolge eine Vertragspartei zur Rechtfertigung der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Vertragsparteien internationaler Verträge bereit sind, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um den Vertrag nach Ziel und Zweck zu erfüllen.

Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, daß der vom Königreich Lesotho angebrachte Vorbehalt in seiner vorliegenden Formulierung mit Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens eindeutig unvereinbar und somit nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens nicht zulässig ist. In Anbetracht dessen erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen den Vorbehalt und stellt fest, daß er keine rechtliche Wirkung hat.“

b) zur Libysch-Arabischen Dschamahirija

am 16. Oktober 1996:

(Übersetzung)

"The Government of Finland has examined the contents of the modified reservation made by the Government of Libyan Arab Jamahiriya to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women.

A reservation which consists of a general reference to religious law without specifying its contents does not clearly define to the other Parties of the Convention the extent to which the reserving State commits itself to the Convention and therefore may cast doubts about its commitments of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention, such a reservation is also, in the view of the Government of Finland, subject to the general principle of the observance of treaties according to

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt des geänderten, von der Regierung der Libysch-Arabischen Dschamahirija angebrachten Vorbehalts zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Ein Vorbehalt, der aus einer allgemeinen Berufung auf religiöses Recht besteht, ohne dessen Inhalte näher zu bestimmen, legt für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht eindeutig dar, in welchem Umfang sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet, und kann daher Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtung aus dem Übereinkommen zu erfüllen, wecken. Ferner unterliegt ein solcher Vorbehalt nach Auf-

which a Party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform a treaty.

The Government of Finland therefore objects to the reservation made by Libyan Arab Jamahiriya to the said Convention."

c) zu Malaysia

"The Government of Finland has examined the contents of the reservations made by the Government of Malaysia upon accession to the said Convention.

The reservations made by Malaysia, consisting of a general reference to religious and national law without specifying the contents thereof and without stating unequivocally the provisions the legal effect of which may be excluded or modified, do not clearly define to the other Parties of the Convention the extent to which the reserving State commits itself to the Convention and therefore creates serious doubts about the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the Convention. Reservations of such unspecified nature may contribute to undermining the basis of international human rights treaties.

The Government of Finland also recalls that the reservations of Malaysia are subject to the general principle of observance of treaties according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform its treaty obligations. It is in the common interest of States that Parties to international treaties are prepared to take the necessary legislative changes in order to fulfil the object and purpose of the treaty.

Furthermore, the reservations made by Malaysia, in particular to Articles 2 (f) and (a), are to fundamental provisions of the Convention the implementation of which is essential to fulfilling its object and purpose.

The Government of Finland considers that their present formulation in the reservations made by Malaysia are clearly incompatible with the object and purpose of the said Convention and therefore inadmissible under Article 18, paragraph 2, of the said Convention. In view of the above, the Government of Finland objects to these reservations and notes that they are devoid of legal effect."

fassung der Regierung von Finnland auch dem allgemeinen Grundsatz der Vertragseinhaltung, demzufolge eine Vertragspartei zur Rechtfertigung der Nichteinhaltung eines Vertrags sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf.

Die Regierung von Finnland erhebt daher Einspruch gegen den von der Libysch-Arabischen Dschamahirija angebrachten Vorbehalt zu dem genannten Übereinkommen."

am 16. Oktober 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der von der Regierung von Malaysia beim Beitritt zu dem genannten Übereinkommen angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die von Malaysia angebrachten Vorbehalte, die aus einer allgemeinen Berufung auf religiöses und innerstaatliches Recht bestehen, ohne dessen Inhalte näher zu bestimmen und ohne eindeutig die Bestimmungen zu nennen, deren rechtliche Wirkung ausgeschlossen oder geändert werden kann, legen für die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens nicht eindeutig dar, in welchem Umfang sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem Übereinkommen verpflichtet, und wecken daher ernsthafte Zweifel am Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen. Vorbehalte so unspezifizierter Art können dazu beitragen, die Grundlage völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge zu untergraben.

Die Regierung von Finnland erinnert ferner daran, daß die von Malaysia angebrachten Vorbehalte dem allgemeinen Grundsatz der Vertragseinhaltung unterliegen, demzufolge eine Vertragspartei zur Rechtfertigung der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Vertragsparteien internationaler Verträge bereit sind, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um den Vertrag nach Ziel und Zweck zu erfüllen.

Darüber hinaus beziehen sich die von Malaysia angebrachten Vorbehalte, insbesondere diejenigen zu Artikel 2 Buchstabe f und Artikel 5 Buchstabe a, auf grundlegende Bestimmungen des Übereinkommens, deren Durchführung für die Erfüllung von Ziel und Zweck des Übereinkommens wesentlich ist.

Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, daß die von Malaysia angebrachten Vorbehalte in ihrer vorliegenden Formulierung mit Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens eindeutig unvereinbar und somit nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens nicht zulässig sind. In Anbetracht dessen erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen diese Vorbehalte und stellt fest, daß sie keine rechtliche Wirkung haben."

d) zu Singapur

„The Government of Finland has examined the contents of the reservations made by the Government of the Republic of Singapore upon accession to the said Convention.

In the view of the Government of Finland, the unlimited and undefined character of the reservation to articles 2 and 16 leaves open to what extent the reserving State commits itself to the said Convention and therefore creates doubts about the commitment of the reserving State to fulfil its obligations under the said Convention. Reservations of such unspecified nature may contribute to undermining the basis of international human rights treaties.

The Government of Finland also recalls that this reservation of the Republic of Singapore is subject to the general principle of observance of treaties according to which a party may not invoke the provisions of its internal law as justification for failure to perform its treaty obligations. It is in the common interest of States that Parties to international treaties are prepared to take the necessary legislative changes in order to fulfil the object and purpose of the treaty.

The Government of Finland considers that in their present formulation this reservation made by the Republic of Singapore is incompatible with the object and purpose of the said Convention and therefore inadmissible under article 28, paragraph 2, of the said Convention. In view of the above, the Government of Finland objects to the reservation and notes that it is devoid of legal effect.”

Niederlande

a) zu Fidschi

„The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by Fiji on articles 5 (a) and 9 of the [above] Convention, and considers the said reservations incompatible with the object and purpose of the Convention (article 28, paragraph 2).

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the reservations. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Fiji and the Kingdom of the Netherlands.”

b) zu Lesotho

„The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservation made by Lesotho relating to the [above]

am 11. November 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Finnland hat den Inhalt der von der Regierung der Republik Singapur beim Beitritt zum obengenannten Übereinkommen angebrachten Vorbehalte geprüft.

Die Regierung von Finnland vertritt die Auffassung, daß die unbegrenzte und unbestimmte Natur des Vorbehalts zu den Artikeln 2 und 16 offenläßt, im welchem Umfang sich der den Vorbehalt anbringende Staat dem obengenannten Übereinkommen verpflichtet und daher Zweifel an dem Willen des den Vorbehalt anbringenden Staates, seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zu erfüllen, weckt. Vorbehalte so unspezifizierter Art können dazu beitragen, die Grundlage völkerrechtlicher Menschenrechtsverträge zu untergraben.

Die Regierung von Finnland erinnert ferner daran, daß dieser Vorbehalt der Republik Singapur dem allgemeinen Grundsatz der Vertragseinhaltung unterliegt, demzufolge eine Vertragspartei zur Rechtfertigung der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen sich nicht auf ihr innerstaatliches Recht berufen darf. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Vertragsparteien internationaler Verträge bereit sind, die notwendigen Gesetzesänderungen vorzunehmen, um den Vertrag nach Ziel und Zweck zu erfüllen.

Die Regierung von Finnland ist der Auffassung, daß dieser von der Republik Singapur angebrachte Vorbehalt in seiner vorliegenden Formulierung mit Ziel und Zweck des genannten Übereinkommens unvereinbar und somit nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens nicht zulässig ist. In Anbetracht dessen erhebt die Regierung von Finnland Einspruch gegen diesen Vorbehalt und stellt fest, daß er keine rechtliche Wirkung hat.“

am 1. November 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von Fidschi zu Artikel 5 Buchstabe a und Artikel 9 des [obengenannten] Übereinkommens angebrachten Vorbehalte geprüft und ist der Ansicht, daß die genannten Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind (Artikel 28 Absatz 2).

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Fidschi und dem Königreich der Niederlande nicht aus.“

am 1. November 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat den von Lesotho in bezug auf das [obengenannte] Übereinkommen

Convention, by which Lesotho declares that it shall not take any legislative measures under the Convention where those measures would be incompatible with the Constitution of Lesotho, and considers that such reservation, which seeks to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking the general principles of its Constitution, may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties should be respected, as to object and purpose, by all parties. The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the above-mentioned reservation. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Lesotho and the Kingdom of the Netherlands."

c) zu Malaysia

"The Government of the Kingdom of the Netherlands considers, with regard to the reservations made by Malaysia relating to the Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women, that such reservations, which seek to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking the general principles of national law and the Constitution, may raise doubts as to the commitments of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties should be respected, as to object and purpose, by all parties.

The Government of the Kingdom of the Netherlands further considers that the reservations made by Malaysia regarding article 2 (f), article 5 (a), article 9 and article 16 of the Convention are incompatible with the object and purpose of the Convention.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the above-mentioned reservations. This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of the Netherlands and Malaysia."

d) zu Singapur

"The Government of the Kingdom of the Netherlands has examined the reservations made by Singapore at the time of its accession to the Convention, and considers:

angebrachten Vorbehalt geprüft, mit dem Lesotho erklärt, daß es keine gesetzlichen Maßnahmen aufgrund des Übereinkommens ergreifen wird, die mit der Verfassung von Lesotho unvereinbar wären, und ist der Ansicht, daß ein solcher Vorbehalt, der darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Übereinkommen zu beschränken, indem er sich auf die allgemeinen Grundsätze seiner Verfassung beruft, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden. Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die obengenannten Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Lesotho und dem Königreich der Niederlande nicht aus."

am 15. Oktober 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist in bezug auf die von Malaysia zu dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau angebrachten Vorbehalte der Auffassung, daß diese Vorbehalte, durch die der den Vorbehalt anbringende Staat versucht, seine Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen zu beschränken, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts und der Verfassung beruft, Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen können, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande ist ferner der Auffassung, daß die von Malaysia angebrachten Vorbehalte zu Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 9 und Artikel 16 des Übereinkommens mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind.

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die obengenannten Vorbehalte. Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich der Niederlande und Malaysia nicht aus."

am 20. November 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung des Königreichs der Niederlande hat die von Singapur zum Zeitpunkt des Beitritts zum Übereinkommen angebrachten Vorbehalte geprüft und ist der Ansicht,

- that the reservation under (1) is incompatible with the object and purpose of the Convention;
 - that the reservation under (2) suggests a distinction between migrating men and migrating women, and by that is an implicit reservation regarding article 9 of the Convention, which is incompatible with the object and purpose of the Convention;
 - that the reservation under (3), particularly the last part '... and considers that legislation in respect of article 11 is unnecessary for the minority of women who do not fall within the ambit of Singapore's employment legislation' is a reservation, which seeks to limit the responsibilities of the reserving State under the Convention by invoking the general principles of its national law, and in this particular case to exclude the application of the said article for a specific category of women, and therefore may raise doubts as to the commitment of this State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties should be respected, as to object and purpose, by all parties.
- daß der Vorbehalt in Absatz 1 mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist,
 - daß der Vorbehalt in Absatz 2 eine Unterscheidung zwischen Migranten und Migrantinnen darstellt, und dadurch auch ein Vorbehalt zu Artikel 9 des Übereinkommens ist, der mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar ist,
 - daß der Vorbehalt in Absatz 3, insbesondere der letzte Teil '... und vertritt die Auffassung, daß gesetzliche Maßnahmen in bezug auf Artikel 11 für die Minderheit von Frauen, die nicht in den Anwendungsbereich der singapurischen Arbeitsgesetze fallen, nicht erforderlich sind' einen Vorbehalt darstellt, der darauf abzielt, die Verantwortlichkeiten des den Vorbehalt anbringenden Staates aus dem Übereinkommen zu beschränken, indem er sich auf die allgemeinen Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, und in diesem besonderen Fall darauf, die Anwendung des genannten Artikels für eine bestimmte Gruppe von Frauen auszuschließen, und daher Zweifel an der Verpflichtung dieses Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen kann, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von allen Vertragsparteien eingehalten werden.

The Government of the Kingdom of the Netherlands therefore objects to the above-mentioned reservations.

This objection shall not preclude the entry into force of the Convention between Singapore and the Kingdom of the Netherlands."

Die Regierung des Königreichs der Niederlande erhebt daher Einspruch gegen die obengenannten Vorbehalte.

Dieser Einspruch schließt das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Singapur und dem Königreich der Niederlande nicht aus."

Norwegen

a) zu Lesotho

am 30. Oktober 1996:

(Übersetzung)

"The Government of Norway has examined the contents of the reservation made by the Government of the Kingdom of Lesotho upon ratification, which reads as follows:

"The Government of the Kingdom of Lesotho declares that it does not consider itself bound by Article 2 to the extent that it conflicts with Lesotho's constitutional stipulations relative to succession to the throne of the Kingdom Lesotho and law relating to succession to chieftainship. The Lesotho Government's ratification is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention especially in Article 2 (e), shall be treated as extending to the affairs of religious denominations.

Furthermore, the Lesotho Government declares that it shall not take any legislative

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt des von der Regierung des Königreichs Lesotho bei der Ratifikation angebrachten Vorbehalts geprüft, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Regierung des Königreichs Lesotho erklärt, daß sie sich durch Artikel 2 nicht als gebunden betrachtet, soweit er im Widerspruch zu den verfassungsrechtlichen Bestimmungen Lesothos betreffend die Thronfolge des Königreichs Lesotho und dem Recht betreffend die Häuptlingsnachfolge steht. Die Ratifikation durch die Regierung von Lesotho erfolgt unter der Bedingung, daß keine ihrer Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, insbesondere Artikel 2 Buchstabe e, so angesehen wird, als erstrecke sie sich auf die Angelegenheiten von Religionsgemeinschaften.

Darüber hinaus erklärt die Regierung von Lesotho, daß sie keine gesetzlichen Maß-

measures under the Convention where those measures would be incompatible with the Constitution of Lesotho.'

The Government of Norway considers that the latter part of the reservation made by the Kingdom of Lesotho, due to its unlimited scope and undefined character, is inadmissible under international law. A reservation by which a State Party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitment of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established international treaty law, a State is not permitted to invoke internal law as a justification for its failure to perform its treaty obligations. For these reasons, the Government of Norway objects to the reservation made by the Government of the Kingdom of Lesotho.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Norway and the Kingdom of Lesotho."

b) zu Malaysia

"The Government of Norway has examined the contents of the reservations made by Malaysia upon accession, which read as follows:

'The Government of Malaysia declares that Malaysia's accession is subject to the understanding that the provisions of the Convention do not conflict with the provisions of the Islamic Sharia' Law and the Federal Constitution of Malaysia. With regard thereto, further, the Government of Malaysia does not consider itself bound by the provisions of Articles 2 (f), 6 (a), 7 (b), 9 and 16 of the aforesaid Convention.'

In the view of the Government of Norway, a statement by which a State Party purports to limit its responsibilities under the Convention by invoking general principles of internal or religious law may create doubts about the commitment of the reserving state to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established international treaty law, a State is not permitted to invoke internal law as justification for its failure to perform its treaty obligations. Furthermore, the Government of Norway considers that reservation made by the Government of Malaysia with respect to be contrary to the object and purpose of the Convention, and thus not permitted under Article 18, paragraph 2, of the Convention. For these reasons, the Government of Nor-

nahmen aufgrund des Übereinkommens ergreifen wird, die mit der Verfassung von Lesotho unvereinbar wären.'

Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, daß der letzte Teil des vom Königreich Lesotho angebrachten Vorbehalts seiner unbegrenzten und unbestimmten Natur wegen nach dem Völkerrecht unzulässig ist. Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen Rechts beruft, kann Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Nach dem anerkannten Völkervertragsrecht ist es einem Staat nicht erlaubt, sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf innerstaatliches Recht zu berufen. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen den von der Regierung des Königreichs Lesotho angebrachten Vorbehalt.

Die Regierung von Norwegen ist der Ansicht, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und dem Königreich Lesotho nicht ausschließt."

am 16. Oktober 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt der von Malaysia beim Beitritt angebrachten Vorbehalte geprüft, die folgenden Wortlaut haben:

„Die Regierung von Malaysia erklärt, daß der Beitritt Malaysias unter der Voraussetzung erfolgt, daß das Übereinkommen den Bestimmungen der islamischen Scharia und der Bundesverfassung Malaysias nicht widerspricht. Diesbezüglich betrachtet sich die Regierung von Malaysia ferner durch Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Buchstabe b sowie die Artikel 9 und 16 des genannten Übereinkommens nicht als gebunden.'

Nach Auffassung der Regierung von Norwegen kann eine Erklärung, durch die ein Vertragsstaat seine Verantwortlichkeiten aus dem Übereinkommen zu beschränken sucht, indem er sich auf allgemeine Grundsätze des innerstaatlichen oder religiösen Rechts beruft, Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Nach dem anerkannten Völkervertragsrecht ist es einem Staat nicht erlaubt, sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf innerstaatliches Recht zu berufen. Darüber hinaus ist die Regierung von Norwegen der Auffassung, daß der von der Regierung von Malaysia angebrachte Vorbehalt in bezug auf spezi-

way objects to the reservations made by the Government of Malaysia.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Norway and Malaysia."

c) zu Singapur

"The Government of Norway has examined the contents of the reservations made by the Government of Singapore upon accession, the first of which reads as follows:

'(1) In the context of Singapore's multi-racial and multi-religious society and the need to respect the freedom of minorities to practice their religious and personal laws, the Republic of Singapore reserves the right not to apply the provisions of article 2 and 16 where compliance with these provisions would be contrary to their religious or personal laws.'

The Government of Norway considers that the first of the reservations made by the Republic of Singapore, while commendable in its objective, is inadmissible under international law due to its very broad scope. A reservation by which a State Party limits its responsibilities under the Convention by invoking general principles of internal law may create doubts about the commitment of the reserving State to the object and purpose of the Convention and, moreover, contribute to undermining the basis of international treaty law. Under well-established international treaty law, a State is not permitted to invoke its internal law as a justification for its failure to perform treaty obligations. For these reasons, the Government of Norway objects to the reservation made by the Government of the Republic of Singapore.

The Government of Norway does not consider this objection to preclude the entry into force of the Convention between the Kingdom of Norway and the Republic of Singapore."

Portugal

zu Kuwait

"The Government of Portugal has examined the contents of the reservations made

fische Bestimmungen des Übereinkommens so weitreichend ist, daß er Ziel und Zweck des Übereinkommens widerspricht, und folglich nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens nicht zulässig ist. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen die von der Regierung von Malaysia angebrachten Vorbehalte.

Die Regierung von Norwegen ist der Ansicht, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und Malaysia nicht ausschließt."

am 21. November 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Norwegen hat den Inhalt der von der Regierung von Singapur beim Beitritt angebrachten Vorbehalte geprüft, von denen der erste folgenden Wortlaut hat:

„(1) Angesichts der Tatsache, daß sich die Gesellschaft Singapurs aus Menschen verschiedener Rassen und Religionen zusammensetzt, und der Notwendigkeit, die Freiheit der Minderheiten, ihre religiösen und persönlichen Gesetze zu befolgen, anzuerkennen, behält sich die Republik Singapur das Recht vor, die Artikel 2 und 16 nicht anzuwenden, soweit die Einhaltung ihrer Bestimmungen diesen religiösen und persönlichen Gesetzen widersprechen würde.“

Die Regierung von Norwegen ist der Auffassung, daß der erste der von der Republik Singapur angebrachten Vorbehalte, obwohl sein Ziel zu begrüßen ist, seiner sehr weitreichenden Natur wegen nach dem Völkerrecht nicht zulässig ist. Ein Vorbehalt, durch den ein Vertragsstaat seine Verpflichtungen aus dem Übereinkommen beschränkt, indem er sich auf allgemeine Grundsätze innerstaatlichen Rechts beruft, kann Zweifel an der Verpflichtung des den Vorbehalt anbringenden Staates in bezug auf Ziel und Zweck des Übereinkommens wecken und überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkervertragsrechts zu untergraben. Nach dem anerkannten Völkervertragsrecht ist es einem Staat nicht erlaubt, sich zur Rechtfertigung der Nichterfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen auf innerstaatliches Recht zu berufen. Aus diesen Gründen erhebt die Regierung von Norwegen Einspruch gegen den von der Regierung der Republik Singapur angebrachten Vorbehalt.

Die Regierung von Norwegen ist nicht der Auffassung, daß dieser Einspruch das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen dem Königreich Norwegen und der Republik Singapur ausschließt.“

am 15. Mai 1996:

(Übersetzung)

„Die Regierung von Portugal hat den Inhalt der von Kuwait angebrachten Vorbehalte

by Kuwait to art. 7 (a), art. 9 par. 2 and art. 16 (f) of the Convention on the Elimination of all Forms of Discrimination against Women of 18 December 1979.

The Government of Portugal considers that these reservations are incompatible with the object and purpose of the said Convention and are, therefore, not permitted, according to its article 28 (2).

In view of the above, the Government of Portugal objects to the reservations made by the Government of Kuwait to the Convention.

This objection does not constitute an obstacle to the entry into force of the Convention between Portugal and Kuwait."

zu Artikel 7 Buchstabe a, Artikel 9 Absatz 2 und Artikel 16 Buchstabe f des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau geprüft.

Die Regierung von Portugal ist der Auffassung, daß diese Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar und daher nach Artikel 28 Absatz 2 nicht zulässig sind.

Infolgedessen erhebt die Regierung von Portugal Einspruch gegen die von der Regierung Kuwaits zu dem Übereinkommen angebrachten Vorbehalte.

Dieser Einspruch stellt kein Hindernis für das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen Portugal und Kuwait dar."

Schweden

zu Malaysia

am 25. Oktober 1996:

(Übersetzung)

"The Government of Sweden has examined the content of the reservations made by the Government of Malaysia, by which 'accession is subject to the understanding that the provisions of the Convention do not conflict with the provisions of the Islamic Sharia' law and the Federal Constitution of Malaysia', and by which 'the Government of Malaysia does not consider itself bound by the provisions of Articles 2 (f), 9 (a), 7 (b), 9 and 10'.

The Swedish Government considers that the reservations made by the Government of Malaysia are incompatible with the object and purpose of the Convention. Such reservations are not permitted according to Article 28 (2) of the Convention.

In this context the Swedish Government wishes to make the observation that reservations incompatible with the object and purpose of a treaty do not only cast doubts on the commitment of the reserving State, but moreover, contribute to undermining the basis of international law.

It is in the common interest of States that treaties to which they have chosen to become parties also are respected, as to object and purpose, by other parties and that States are prepared to undertake legislative changes necessary to comply with such treaties.

In view of the above the Government of Sweden objects to the reservations made by the Government of Malaysia."

„Die Regierung von Schweden hat den Inhalt der von der Regierung von Malaysia angebrachten Vorbehalte geprüft, nach denen ‚der Beitritt Malaysias unter der Voraussetzung erfolgt, daß das Übereinkommen den Bestimmungen der islamischen Scharia und der Bundesverfassung Malaysias nicht widerspricht‘ und nach denen ‚sich die Regierung von Malaysia durch Artikel 2 Buchstabe f, Artikel 5 Buchstabe a, Artikel 7 Buchstabe b sowie die Artikel 9 und 16 nicht als gebunden‘ betrachtet.

Die schwedische Regierung ist der Auffassung, daß die von der Regierung von Malaysia angebrachten Vorbehalte mit Ziel und Zweck des Übereinkommens unvereinbar sind. Solche Vorbehalte sind nach Artikel 28 Absatz 2 des Übereinkommens nicht zulässig.

In diesem Zusammenhang möchte die schwedische Regierung bemerken, daß mit Ziel und Zweck eines Vertrags unvereinbare Vorbehalte nicht nur Zweifel an der Verpflichtung des die Vorbehalte anbringenden Staates wecken, sondern überdies dazu beitragen, die Grundlage des Völkerrechts zu untergraben.

Es liegt im gemeinsamen Interesse der Staaten, daß Verträge, deren Vertragspartei zu werden sie beschlossen haben, nach Ziel und Zweck auch von den anderen Vertragsparteien eingehalten werden, und daß die Staaten bereit sind, die Gesetzesänderungen vorzunehmen, die zur Erfüllung dieser Verträge erforderlich sind.

In Anbetracht dessen erhebt die Regierung von Schweden Einspruch gegen die von der Regierung von Malaysia angebrachten Vorbehalte."

III.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 14. Oktober 1996 die Erstreckung des Geltungsbereichs des Übereinkommens auf Hongkong nach Maßgabe folgender Vorbehalte und Erklärungen notifiziert:

(Übersetzung)

"General

(a) The United Kingdom on behalf of Hong Kong understands the main purpose of the Convention, in the light of the definition contained in Article 1, to be the reduction, in accordance with its terms, of discrimination against women, and does not therefore regard the Convention as imposing any requirement to repeal or modify any existing laws, regulations, customs or practices which provide for women to be treated more favourably than men, whether temporarily or in the longer term. Undertakings by the United Kingdom on behalf of Hong Kong under Article 4, paragraph 1, and other provisions of the Convention are to be construed accordingly.

(b) The right to continue to apply such immigration legislation governing entry into, stay in and departure from Hong Kong as may be deemed necessary from time to time is reserved by the United Kingdom on behalf of Hong Kong. Accordingly, acceptance of Article 15 (4), and of the other provisions of the Convention, is subject to the provisions of any such legislation as regards persons not at the time having the right under the law of Hong Kong to enter and remain in Hong Kong.

(c) In the light of the definition contained in Article 1, the United Kingdom's extension of its ratification to Hong Kong is subject to the understanding that none of its obligations under the Convention in Hong Kong shall be treated as extending to the affairs of religious denominations or orders.

(d) Laws applicable in the New Territories which enable male indigenous villagers to exercise certain rights in respect of property and which provide for rent concessions in respect of land or property held by indigenous persons or their lawful successors through the male line will continue to be applied.

Specific Articles

Article 9

The British Nationality Act 1981, which was brought into force with effect from January 1983, is based on principles which do not allow of any discrimination against women within the meaning of Article 1 as regards acquisition, change or retention of their nationality or as regards the nationality of their children. The United Kingdom's acceptance of Article 9 on behalf of Hong Kong shall not, however, be taken to invalidate the continuation of certain temporary or transitional provisions which will continue in force beyond that date.

„Allgemeines:

a) Das Vereinigte Königreich sieht als Hauptzweck des Übereinkommens für Hongkong aufgrund der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung den Abbau der Diskriminierung der Frau im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens und betrachtet deshalb das Übereinkommen nicht so, als verlange es die Aufhebung oder Änderung bestehender Gesetze, Verordnungen, Gepflogenheiten oder Praktiken, die vorsehen, daß die Frau entweder kurz- oder längerfristig günstiger behandelt wird als der Mann. Die Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs für Hongkong nach Artikel 4 Absatz 1 und anderen Bestimmungen des Übereinkommens sind entsprechend auszulegen.

b) Das Vereinigte Königreich behält sich für Hongkong das Recht vor, die von Zeit zu Zeit als notwendig erachteten Einwanderungsvorschriften betreffend die Einreise nach Hongkong, den Aufenthalt in Hongkong und die Ausreise aus Hongkong weiterhin anzuwenden. Die Annahme des Artikels 15 Absatz 4 und der anderen Bestimmungen des Übereinkommens erfolgt daher nach Maßgabe solcher Vorschriften in bezug auf Personen, die nach dem Recht Hongkongs zu der betreffenden Zeit nicht das Recht haben, nach Hongkong einzureisen und dort zu bleiben.

c) Angesichts der in Artikel 1 enthaltenen Begriffsbestimmung erfolgt die Erstreckung der Ratifikation durch das Vereinigte Königreich auf Hongkong mit der Maßgabe, daß seine Verpflichtungen aufgrund des Übereinkommens in Hongkong nicht so zu behandeln sind, als erstreckten sie sich auf Angelegenheiten religiöser Bekenntnisse oder Orden.

d) Die in New Territories geltenden Gesetze, aufgrund deren einheimische männliche Dorfbewohner bestimmte Rechte auf Grundbesitz ausüben können, und die Miet- und Pachtvergünstigungen für den Grund- und Immobilienbesitz von Einheimischen oder deren gesetzlichen Erben der männlichen Linie vorsehen, werden auch weiterhin Anwendung finden.

Einzelne Artikel

Artikel 9

Das britische Staatsangehörigkeitsgesetz von 1981 (British Nationality Act 1981), das mit Wirkung vom Januar 1983 in Kraft gesetzt wurde, beruht auf Grundsätzen, die eine Diskriminierung der Frau im Sinne des Artikels 1 hinsichtlich des Erwerbs, des Wechsels oder der Beibehaltung ihrer Staatsangehörigkeit oder hinsichtlich der Staatsangehörigkeit ihrer Kinder nicht zulassen. Die Annahme des Artikels 9 durch das Vereinigte Königreich für Hongkong ist jedoch nicht so zu verstehen, als werde dadurch die Fortgeltung bestimmter befristeter oder Übergangsbestimmungen unwirksam, die über jenen Zeitpunkt hinaus in Kraft bleiben.

Article 11

The United Kingdom on behalf of Hong Kong reserves the right to apply all Hong Kong legislation and the rules of pension schemes affecting retirement pensions, survivors' benefits and other benefits in relation to death or retirement (including retirement on grounds of redundancy) whether or not derived from a social security scheme.

This reservation will apply equally to any future legislation which may modify or replace such legislation, or the rules of pension schemes, on the understanding that the terms of such legislation will be compatible with the United Kingdom's obligations under the Convention in respect of Hong Kong.

The United Kingdom on behalf of Hong Kong reserves the right to apply any non-discriminatory requirement for a qualifying period of employment for the application of the provisions contained in Article 11 (2).

Article 15

In relation to Article 15, paragraph 3, the United Kingdom on behalf of Hong Kong understands the intention of this provision to be that only those terms or elements of a contract or other private instrument which are discriminatory in the sense described are to be deemed null and void, but not necessarily the contract or instrument as a whole."

Artikel 11

Das Vereinigte Königreich behält sich für Hongkong das Recht vor, alle Rechtsvorschriften Hongkongs und die Vorschriften der Altersversorgungssysteme anzuwenden, die sich auf Altersrenten, Hinterbliebenenrenten und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit Tod oder Ruhestand (einschließlich des Ruhestands aufgrund von Entlassung) auswirken, unabhängig davon, ob sie auf einem System der sozialen Sicherheit beruhen.

Dieser Vorbehalt gilt auch für künftige Rechtsvorschriften zur Änderung oder Ablösung solcher Rechtsvorschriften oder der Vorschriften der Altersversorgungssysteme, unter der Voraussetzung, daß die Bestimmungen solcher Rechtsvorschriften mit den Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs für Hongkong aufgrund des Übereinkommens vereinbar sind.

Das Vereinigte Königreich behält sich für Hongkong das Recht vor, für die Anwendung der in Artikel 11 Absatz 2 enthaltenen Bestimmungen eine nichtdiskriminierende Warte- oder Anwartschaftszeit in bezug auf Beschäftigung vorzuschreiben.

Artikel 15

Hinsichtlich des Artikels 15 Absatz 3 faßt das Vereinigte Königreich für Hongkong die mit dieser Bestimmung verbundene Absicht so auf, daß nur die in dem beschriebenen Sinne diskriminierenden Bedingungen oder Bestandteile eines Vertrags oder einer sonstigen Privaturkunde nichtig sind, nicht jedoch notwendigerweise der Vertrag oder die Urkunde insgesamt."

IV.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 22. März 1996 die Rücknahme folgender weiterer Punkte seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalte und Erklärungen (vgl. die Bekanntmachungen vom 15. Januar 1988 – BGBl. II S. 109 und vom 22. Juni 1995 – BGBl. II S. 649) notifiziert:

Vorbehalte unter Buchstabe A Abs. b) und zu den Artikeln 1 und 2; Abs. 2 und 3 der Vorbehalte zu Artikel 9; Abs. 1 und 2 Satz 1 der Erklärung zu Artikel 11; Abs. 5 Buchstabe a), c), d) sowie Abs. 6 des Vorbehalts zu Artikel 11; Abs. 1 der Erklärung zu Artikel 15; Abs. 2 der Erklärung zu Artikel 16.

V.

Liechtenstein hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 3. Oktober 1996 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens mit Wirkung vom 3. Oktober 1996

notifiziert.

VI.

Rumänien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. April 1997 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde am 7. Januar 1982 angebrachten Vorbehalts nach Artikel 29 Abs. 2 zu Artikel 29

Abs. 1 des Übereinkommens (vgl. die Bekanntmachung vom 13. November 1995 – BGBl. II S. 1234)

mit Wirkung vom 2. April 1997

notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Januar 1997 (BGBl. II S. 336).

Bonn, den 1. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des deutsch-venezolanischen Doppelbesteuerungsabkommens**

Vom 16. September 1997

Nach Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. April 1996 zu dem Abkommen vom 8. Februar 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Venezuela zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (BGBl. 1996 II S. 727) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 28 und das zugehörige Protokoll

am 19. August 1997

in Kraft getreten sind.

Bonn, den 16. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über die Überstellung verurteilter Personen**

Vom 23. September 1997

Das Übereinkommen vom 21. März 1983 über die Überstellung verurteilter Personen (BGBl. 1991 II S. 1006) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Lettland am 1. September 1997
nach Maßgabe der nachstehenden, bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung

in Kraft getreten:

(Übersetzung)

“In pursuance of paragraph 4 of Article 3 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons of 1983, the Republic of Latvia defines that within the meaning of this Convention, the term “nationals” relates to the citizens of the Republic of Latvia and non-citizens who are subjects of the Law on the Status of Former USSR Citizens who are not Citizens of Latvia or any other State.

„Nach Artikel 3 Absatz 4 des Übereinkommens von 1983 über die Überstellung verurteilter Personen bestimmt die Republik Lettland den Begriff „Staatsangehörige“ im Sinne des Übereinkommens dahin gehend, daß er Staatsbürger der Republik Lettland bezeichnet sowie Nichtstaatsbürger, auf die das Gesetz über die Rechtsstellung der Staatsbürger der ehemaligen Sowjetunion, die nicht Staatsbürger Lettlands oder eines anderen Staates sind, Anwendung findet.

In pursuance of paragraph 3 of Article 5 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons of 1983, the Republic of Latvia indicates that requests for transfer shall be addressed to the General Prosecutor Office of the Republic of Latvia.

Nach Artikel 5 Absatz 3 des Übereinkommens von 1983 über die Überstellung verurteilter Personen gibt die Republik Lettland bekannt, daß die Ersuchen um Überstellung an das Büro des Generalstaatsanwalts der Republik Lettland zu richten sind.

In pursuance of paragraph 3 of Article 17 of the Convention on the Transfer of Sentenced Persons of 1983, the Republic of Latvia requires that requests for transfer and supporting documents shall be accompanied by a translation into the English language.”

Nach Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens von 1983 über die Überstellung verurteilter Personen verlangt die Republik Lettland, daß ihr Ersuchen um Überstellung und die Unterlagen mit einer Übersetzung in die englische Sprache übermittelt werden.“

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 4. August 1997 (BGBl. II S. 1677).

Bonn, den 23. September 1997

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Hilger

**Bekanntmachung
des deutsch-palästinensischen Abkommens
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Vom 26. September 1997

Das in Gaza am 30. August 1997 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Autonomiebehörde über Finanzielle Zusammenarbeit 1997 ist nach seinem Artikel 5

am 30. August 1997

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 26. September 1997

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Fischer

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Palästinensischen Autonomiebehörde
über Finanzielle Zusammenarbeit 1997**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Palästinensische Autonomiebehörde –

im Geiste der bestehenden freundlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Autonomiebehörde,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und auszubauen sowie namentlich ihre wirtschaftlichen Beziehungen durch eine kontinuierliche Zusammenarbeit zu fördern,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung beizutragen,

unter Bezug auf das Protokoll der Verhandlungen über die deutsch-palästinensische Finanzielle Zusammenarbeit vom 12. Mai 1997,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Palästinensischen Autonomiebehörde oder anderen, von beiden Vertragsparteien auszuwählenden Empfängern von der

Kreditanstalt für Wiederaufbau für folgende Vorhaben Finanzierungsbeiträge zu erhalten:

1. Kläranlage Nablus West bis zu 40 000 000 DM (in Worten: vierzig Millionen Deutsche Mark),
2. Wasserverlustreduzierungsprogramm I (Jenin) und Rehabilitation der Kläranlage Tulkarem bis zu 9 000 000 DM (in Worten: neun Millionen Deutsche Mark),
3. Beschäftigungsprogramm II bis zu 3 500 000 DM (in Worten: drei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),
4. Kläranlage Al-Bireh, Abwassersammler Süd bis zu 2 500 000 DM (in Worten: zwei Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark),

wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt und – mit Ausnahme des Vorhabens zu 2. – bestätigt worden ist, daß sie als Vorhaben des Umweltschutzes/der sozialen Infrastruktur/als selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrags erfüllen.

(2) Kann bei einem in Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 bezeichneten Vorhaben die dort genannte Bestätigung nicht erfolgen, ermöglicht es die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Palästinensischen Autonomiebehörde, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau für diese Vorhaben bis zur Höhe der vorgesehenen Finanzierungsbeiträge Darlehen zu erhalten.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Palästinensischen Autonomiebehörde durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM, Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1997 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 7,65 DM (5,60 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,75 DM.

Preis des Anlagebandes: 4,85 DM (2,80 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,95 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · G 1998 · Entgelt bezahlt

(4) Wird ein in Absatz 1 Nummern 1, 3 und 4 bezeichnetes Vorhaben durch ein Vorhaben des Umweltschutzes, der sozialen Infrastruktur oder eine selbsthilfeorientierte Maßnahme zur Armutsbekämpfung ersetzt, das die besonderen Voraussetzungen für die Förderung im Wege eines Finanzierungsbeitrages erfüllt, kann ein Finanzierungsbeitrag, anderenfalls ein Darlehen gewährt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Darlehen zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Zusage der in Artikel 1 genannten Beträge entfällt, soweit nicht innerhalb einer Frist von 8 Jahren nach Zusagejahr die entsprechenden Darlehens-/Finanzierungsverträge abgeschlossen wurden. Für die in Artikel 1 genannten Beträge endet diese Frist mit Ablauf des 31. Dezember 2005.

Artikel 3

Die Palästinensische Autonomiebehörde stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge von der Palästinensischen Autonomiebehörde erhoben werden.

Artikel 4

Die Palästinensische Autonomiebehörde überläßt bei den sich aus der Gewährung des Darlehens ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Gaza am 30. August 1997 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Martin Kobler

Für die Palästinensische Autonomiebehörde
Dr. Nabil Shaath